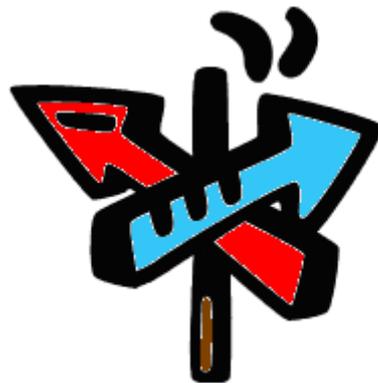


Wegweiser



für (werdende) Eltern in Vlotho

Vlotho 
zu jeder Zeit



Liebe (werdende) Eltern,

ein Kind verändert das gewohnte Leben. Eine Fülle von Fragen ergibt sich, das Informationsbedürfnis ist groß.

Der „Elternwegweiser“ soll Ihnen in gebündelter Form wichtige Hinweise zu Unterstützungsmöglichkeiten vor Ort geben. Das Themenspektrum reicht dabei von Schwangerschaft, Geburt über Vorsorge, Gesundheit, Kinderbetreuung bis hin zu Informationen zu staatlichen Leistungen.

Bei der Ihnen vorliegenden Schrift handelt es sich um die erste Auflage einer Informationsbroschüre für Eltern in Vlotho. Darum bitte ich Sie um Ihre Mithilfe:

**Wurde ein Beratungsangebot in Vlotho übersehen?
Haben Sie Anregungen zur Vollständigkeit?**

Sehr gern nehme ich Ihre Hinweise auf, um die Stoffsammlung zu einem wertvollen und aktuellen Helfer zu machen (Anregungen: 05733-924 152).

Nun wünsche ich Ihnen viel Spaß beim Lesen und hoffe, dass ich Sie mit diesem Angebot unterstützen kann.

Ihr Bürgermeister

Bernd Stute

Inhaltsverzeichnis/ Überblick:

Seite/n:

Hinweise für Berufstätige und finanzielle Hilfen

- Mutterschutz/ Kündigung/ Freistellung 4 - 5
- Schutzpflichten des Arbeitgebers/ Beschäftigungsverbote 5 - 6
- Stillzeiten 6
- Mutterschaftsgeld 6 - 7
- Weitere Leistungen für Schwangere/ Elternzeit 8
- Elterngeld 8 - 9
- Kindergeld
- Kinderzuschlag 10
- Leistungen für Bildung und Teilhabe 11
- Tipps für Alleinerziehende/ Unterhalt/ Beistandschaft 12

Tipps: vor und nach der Geburt

12

- Hebammen 12
- Haushaltshilfe 12 - 13
- Kur 13
- Kinderbetreuungskosten 14

Beratung vor Ort

- Angebote des Kinderschutzbundes Vlotho 14
- Elterntelefon der Jugendhilfe 14
- Neugeborenenbegrüßung 15

Betreuungsmöglichkeiten

- Tagesmütter/ Babysitter 15
- Kindertagesstätten/ Kindertagespflege 15 - 22
- Kindergartenbeitrag 23
- Kinderspielplätze 23
- Krabbel- und Spielgruppen 24
- Schulen/ offener Ganztag 25
- Hausaufgabenhilfe 25

Anschriften

- Anschriften von Vereinen/ Institutionen, die ein Angebot an Kinder und Eltern richten 26 - 29
- Kirchengemeinden 30
- Kinderärzte/ Behörden/ Beratungsstellen 31 – 32
- Impressum 33

Wichtiges rund um den Mutterschutz und die Elternzeit

Mutterschutz

Die Mutterschutzfrist dient der werdenden Mutter zum Schutz vor eventuellen gesundheitlichen Gefahren am Arbeitsplatz, vor Arbeitsplatzverlust oder Verdienstminderung.

Zum Schutz einer Schwangeren gibt es im Gesetz zahlreiche Pflichten, an die sich ein Arbeitgeber halten muss. Beachtet ein Arbeitgeber diese Vorschriften nicht, so handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die entsprechende Konsequenzen mit sich bringen kann.

Mutterschutzfristen

Die Mutterschutzfrist beginnt 6 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin und endet in der Regel 8 Wochen nach der Geburt des Kindes. Die Frist erhöht sich auf 12 Wochen nach der Geburt, wenn es sich um eine Früh- oder Mehrlingsgeburt handelt. Als Frühgeburt versteht man hier Kinder, die mit einem Gewicht von unter 2.500 g zur Welt kommen, denen Reifezeichen fehlen und die deshalb intensivere Betreuung benötigen.

Erklärt sich die werdende Mutter ausdrücklich bereit, so besteht die Möglichkeit auch während der 6-wöchigen Frist vor der Geburt Arbeitsleistung zu erbringen.

Sind Sie auch nach Ablauf der 8- bzw. 12-Wochenfristen nur bedingt arbeitsfähig (ärztliches Attest), so dürfen Sie unter Fortzahlung des vollen Entgeltes nur mit Arbeiten beschäftigt werden, die Sie leisten können.

Anspruch

Einen Anspruch auf Mutterschutz haben Frauen, die in einem abhängigen Arbeits-, Ausbildungs- oder Heimarbeitsverhältnis stehen und in Deutschland beschäftigt sind. Der Anspruch auf Mutterschutz ist unabhängig von Staatsangehörigkeit oder Familienstand.

Auf Hausfrauen, Selbstständige und Studentinnen finden diese Bestimmungen keine Anwendung! Beamtinnen finden die auf sie zutreffenden Regelungen im Beamtengesetz.

Um gewährleisten zu können, dass die Schutzmaßnahmen auch Beachtung finden, empfiehlt es sich, dem Arbeitgeber eine bestehende Schwangerschaft möglichst früh mitzuteilen. Hierzu sind Sie jedoch nicht verpflichtet. Teilen Sie Ihre Schwangerschaft zu spät mit und haben Sie wohlmöglich eine sog. Schlüsselposition im Betrieb, so kann eine verspätete oder gar unterbliebene Schwangerschaftsmitteilung dazu führen, dass gegen Sie Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden können.

Es ist ausreichend, die Schwangerschaft dem Arbeitgeber mündlich mitzuteilen. Verlangt der Arbeitgeber eine Bestätigung Ihres Arztes, so muss er für die Kosten, die daraus entstehen, aufkommen!

Die Einhaltung der Vorschriften wird durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz in Detmold kontrolliert, diesem muss der Arbeitgeber Ihre Schwangerschaft mitteilen.

Bei Fragen und/oder Problemen zu diesem Thema wenden Sie sich bitte an das Staatliche Amt für Arbeitsschutz in Detmold

Tel.: 05231/71/5504

Mail: post55@brdt.nrw.de

Kündigung

Für Schwangere und junge Mütter gilt bis zum Ablauf von 4 Monaten nach der Geburt ein absolutes Kündigungsverbot. Jedoch muss für dieses Kündigungsverbot die Schwangerschaft beim Arbeitgeber bekannt gewesen sein oder innerhalb von 2 Wochen nach der Kündigung mitgeteilt werden.

Wird Ihnen trotz bestehender Schwangerschaft gekündigt, so sollten Sie umgehend Einspruch (per Einschreiben) dagegen einlegen. Nimmt der Arbeitgeber die Kündigung nicht zurück, so wenden Sie sich an das Staatliche Amt für Arbeitsschutz in Detmold (zuständig für den Kreis Herford).

Ausnahmen von diesem Kündigungsschutz sind nur mit Genehmigung der Bezirksregierung Detmold zulässig. Diese können insbesondere vorliegen bei Insolvenz, bei einer teilweisen Stilllegung des Betriebes, wenn Ihnen kein neuer Arbeitsplatz angeboten werden kann, oder in Kleinbetrieben, wenn der Betrieb ohne qualifizierte Ersatzkraft nicht fortgeführt werden kann.

Möchten Sie kündigen, so ist dies jederzeit während der Schwangerschaft oder der Schutzfrist möglich, Sie sollten aber bedenken, dass dies nahezu nur Nachteile bringt, da Sie nach der Mutterschutzfrist ein Recht auf Elternzeit haben.

Freistellung

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, eine werdende Mutter für ärztliche Untersuchungen zur Schwangerschaftsvorsorge ohne jeglichen Lohn- oder Gehaltsausfall freizustellen. Gewährt man Ihnen dies nicht, so sollten Sie den Betriebsrat informieren und sich an das Staatliche Amt für Arbeitsschutz wenden.

Schutzpflichten des Arbeitgebers

Für Arbeitgeber entstehen besondere Pflichten zum Schutz einer werdenden Mutter an ihrem Arbeitsplatz. Der Arbeitsplatz einer Schwangeren muss so eingerichtet sein, dass er keine Gefährdung für die Mutter und das ungeborene Kind darstellt. Des Weiteren hat die Schwangere Anspruch auf einen Liegeraum, in welchen sie sich in den Arbeitspausen oder bei gesundheitlichen Schwierigkeiten zurückziehen kann.

Ein Arbeitgeber muss einer werdenden Mutter, deren Arbeit ständiges Gehen oder Stehen mit sich bringt, eine Sitzgelegenheit zur Verfügung stellen.

Gesetzliche Beschäftigungsverbote

Eine Schwangere darf unter anderem nicht

- mit schweren körperlichen Arbeiten beschäftigt werden,
- Arbeiten erledigen, die schädliche Einwirkungen auf sie und das Kind haben (gesundheitsgefährdende Stoffe, Strahlen, Staub, Gase, Dämpfe, Hitze, Kälte, Nässe, Erschütterungen, Lärm),
- mit dem Schälen von Holz beschäftigt werden,
- Tätigkeiten ausführen, bei denen sie mehr als 4 Stunden stehen muss (ab dem 6. Monat),
- schwer heben (regelmäßig mehr als 5 kg und gelegentlich mehr als 10 kg sind untersagt),
- mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie sich häufig erheblich strecken oder beugen oder bei denen sie dauernd hocken oder sich gebückt halten muss,
- mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie Geräte oder Maschinen mit hoher Fußbeanspruchung bedienen muss,

- mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen die Schwangerschaft das Risiko einer Berufskrankheit erhöht,
- mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen das spezifische Berufsrisiko eine erhöhte Gefährdung von Mutter und Kind beinhaltet,
- mit Arbeiten beschäftigt werden, die ein erhöhtes Unfallrisiko bergen, insbesondere ausgleiten, abstürzen oder fallen,
- mit Akkordarbeit oder Fließbandarbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo beschäftigt werden. Eine Ausnahmegewilligung kann der Arbeitgeber bei der Aufsichtsbehörde erlangen, wenn er darlegen kann, dass die Art der Arbeit sowie das Arbeitstempo eine Gefährdung von Mutter und Kind nicht befürchten lassen,
- auf Beförderungsmitteln eingesetzt werden (ab dem 4. Monat).

Im Einzelfall kann der Arzt ein individuelles Beschäftigungsverbot erlassen, wenn durch die Fortdauer der Beschäftigung das Leben oder die Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind.

Schwangere oder Stillende dürfen keine Sonn- oder Feiertagsarbeit sowie keine Mehrarbeit ausführen. Die tägliche Arbeitszeit ist auf 8,5 Stunden zu beschränken.

Bei minderjährigen werdenden Müttern oder stillenden Frauen darf eine tägliche Arbeitszeit von 8 Stunden nicht überschritten werden. Für Jugendliche gelten darüber hinaus Sonderregelungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz.

Für die Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr besteht ein Beschäftigungsverbot. Ausnahmen bestehen in einzelnen Gewerbebranchen.

Ihr Arbeitgeber hat das Recht, Sie an einen Arbeitsplatz umzusetzen, der Ihnen bei gleicher Bezahlung zumutbar ist, wenn dies an Ihrem alten Arbeitsplatz nicht der Fall war.

Stillzeiten

Stillen Sie Ihr Kind, so steht Ihnen täglich eine Stunde oder zwei halbe Stunden Stillzeit zu. Eine Freistellung müssen Sie bei Ihrem Arbeitgeber beantragen. Der Arbeitgeber trägt auch hier die Kosten, wenn er für das Stillen eine ärztliche Bescheinigung verlangt.

Arbeiten Sie mehr als 8 Stunden täglich, steht Ihnen eine Stillzeit von mindestens zweimal 45 Minuten zu.

Besteht an Ihrem Arbeitsplatz keine Möglichkeit zu stillen, erhöht sich die Stillzeit generell auf 90 Minuten, welche der Arbeitgeber zusammenhängend gewähren muss. Stillpausen zählen zur normalen Arbeitszeit.

Mutterschaftsgeld

Während der Schutzfrist (6 Wochen vor und 8 bzw. 12 Wochen nach der Geburt) haben erwerbstätige Frauen Anspruch auf Mutterschaftsgeld. Dies wird direkt bei der Krankenkasse beantragt und beträgt maximal 13 € pro Kalendertag.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Arbeitnehmerin in der Zeit vom Beginn des 10. Monats bis zum Ende des 4. Monats vor der Entbindung Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse (freiwillig oder pflichtversichert) war, oder in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat. Eine weitere Voraussetzung ist, dass sie Anspruch auf Krankengeld hat.

Das Mutterschaftsgeld dient zum Ausgleich des Verdienstaufalles, der durch das Beschäftigungsverbot entsteht. Für die Beantragung ist eine Bescheinigung des Arztes notwendig. Die Bescheinigung muss das voraussichtliche Geburtsdatum enthalten und darf frühestens 7 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin ausgestellt sein.

Kein Mutterschaftsgeld erhalten

- Hausfrauen,
- Selbstständige, die nicht bei einer gesetzlichen Krankenkasse mit Anspruch auf Krankengeld versichert sind, und
- Beamtinnen, da für sie das Mutterschutzgesetz nicht gilt, sondern die besonderen beamtenrechtlichen Regelungen.

Frauen, bei denen das Arbeitsverhältnis erst nach Beginn der Schutzfrist beginnt (z.B. Lehrerinnen, die ihre Referendarzeit im Beamtenverhältnis nach Beginn der Schutzfrist beenden und als Arbeitnehmerin eingestellt werden), haben Anspruch auf Mutterschaftsgeld ab dem Beginn des Arbeitsverhältnisses, wenn sie zu dem Zeitpunkt Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind.

Frauen, die zwar Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind und grundsätzlich Anspruch auf Mutterschaftsgeld haben, die jedoch bei Beginn der Schutzfrist in keinem Arbeitsverhältnis stehen oder in Heimarbeit beschäftigt sind, erhalten Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes. Frauen, deren Arbeitsverhältnis zulässig in der Schwangerschaft aufgelöst worden ist, fallen jedoch unter die normale Regelung und erhalten maximal 13 € pro Kalendertag.

Auch Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung ohne Krankengeldanspruch (z.B. Studentinnen) mit einer geringfügigen Beschäftigung erhalten in der Regel 13 € pro Tag von der Krankenkasse.

Arbeitslose Frauen, die bei Beginn der Schutzfrist Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit oder bei beruflicher Weiterbildung nach dem SGB III beziehen und daher gesetzlich krankenversichert sind, und deren Arbeitsverhältnis nicht während der Schwangerschaft zulässig gekündigt worden ist, erhalten Mutterschaftsgeld in Höhe der bisherigen Zahlung durch die Krankenkasse.

Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung ohne Krankengeldanspruch (Arbeitslosengeld-II-Empfängerinnen) erhalten während der gesetzlichen Mutterschutzfristen weiterhin Arbeitslosengeld II unter Berücksichtigung eines Mehrbedarfs ab der 13. Schwangerschaftswoche. Der Mehrbedarf wird nur bis einschließlich zum Entbindungstag gewährt.

Arbeitnehmerinnen, die nicht selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind (z.B. privat krankenversichert oder in der gesetzlichen Krankenkasse familienversichert) und die zu Beginn der Schutzfrist in einem Arbeitsverhältnis (auch geringfügig) stehen oder in Heimarbeit beschäftigt sind, oder deren Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis während der Schwangerschaft oder Schutzfrist nach der Entbindung mit Zustimmung der zuständigen Behörde gekündigt hat, oder während der Schutzfristen aus einem Beamten- in ein Angestelltenverhältnis gewechselt sind oder wechseln (ab Zeitpunkt des Wechsels), erhalten einmalig Mutterschaftsgeld in Höhe von insgesamt höchstens 210 €. Den entsprechenden Antrag stellen Sie bitte beim Bundesversicherungsamt (Mutterschaftsgeldstelle), Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn, Tel.: 0228/619-1888, Mail: mutterschaftsgeldstelle@bva.de.

Antragsformulare und weitere Informationen stehen im Internet unter www.bva.de zur Verfügung.

Sonstige Leistungen für Schwangere

Folgende Leistungen werden allen gesetzlich krankenversicherten Frauen, unabhängig davon, ob sie selbst Mitglied oder familienversichert sind, gewährt:

- ärztliche Betreuung und Hilfe sowie Hebammenhilfe,
- Versorgung mit Arznei-, Verbands- und Heilmitteln,
- Kostenübernahme der stationären Entbindung,
- Anspruch auf häusliche Pflege und Haushaltshilfe in bestimmten Fällen (Haushaltshilfe ist bei den Krankenkassen unter Beifügung einer ärztlichen Bescheinigung über die voraussichtliche Dauer der Maßnahme zu beantragen),
- Anspruch auf Zahlung eines einmaligen Entbindungsgeldes (besteht aber nur, wenn kein Mutterschaftsgeld gezahlt wird).

Elternzeit

Anspruch

Anspruch auf Elternzeit haben alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die mit einem Kind, für das sie Sorgerecht haben, oder dem Kind des Ehegatten oder Lebenspartners in einem Haushalt leben. Dies gilt ebenso für Kinder, die in Adoptionspflege genommen wurden. Auch Pflegeeltern, die das Kind in Vollzeitpflege betreuen, sind anspruchsberechtigt.

Dauer der Elternzeit

Die Elternzeit kann für die Dauer von 3 Jahren in Anspruch genommen werden. Sie kann zwischen den Partnern aufgeteilt werden. Ein Zeitraum von maximal 12 Monaten kann auf die Zeit bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes übertragen werden.

Die Inanspruchnahme von Elternzeit müssen Sie Ihrem Arbeitgeber mindestens 7 Wochen vor deren Beginn schriftlich mitteilen.

Elterngeld

Anspruch

Elterngeld gibt es für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Beamtinnen bzw. Beamte, Selbstständige und erwerbslose Elternteile, Auszubildende und Studierende. Neben den leiblichen Eltern können auch Adoptiveltern sowie in Ausnahmefällen auch Verwandte bis dritten Grades (z.B. Großeltern, Urgroßeltern, Tanten und Onkel sowie Geschwister) Elterngeld erhalten.

Anspruch auf die Zahlung von Elterngeld haben Mütter und Väter, die

- in Deutschland leben bzw. sich dort gewöhnlich aufhalten
- mit dem Kind in einem Haushalt leben
- ihr Kind selbst betreuen
- nicht mehr als 30 Std. pro Woche einer Erwerbstätigkeit nachgehen
- ein Kind im Alter von bis zu 14 Monaten haben.

Auch Ehe- oder Lebenspartner/innen, die das Kind betreuen, auch wenn es nicht ihr eigenes ist, können unter den vorgenannten Voraussetzungen Elterngeld erhalten.

Für Adoptivkinder beginnt die 14-Monatsfrist mit dem Tag der Aufnahme in den Haushalt. Auszubildende und Studierende erhalten ebenfalls Elterngeld mit der Ausnahme, dass es hier nicht auf die wöchentliche Arbeitszeit ankommt. Die jeweilige Ausbildung muss also nicht unterbrochen werden.

Für Pflegekinder kann kein Elterngeld bezogen werden, da hier das Jugendamt die Kosten des notwendigen Lebensunterhaltes übernimmt und die Pflegeeltern von dort laufende Leistungen erhalten.

Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der EU und der Schweiz haben nach europäischem Recht in der Regel dann einen Anspruch auf Elterngeld, wenn sie in Deutschland erwerbstätig sind oder in Deutschland wohnen.

Andere Ausländerinnen und Ausländer haben einen Anspruch, wenn ihr Aufenthalt in Deutschland nach Art ihres Aufenthaltstitels voraussichtlich dauerhaft ist. Dies ist bei einer Niederlassungserlaubnis der Fall.

Wer einen Aufenthaltstitel mit Arbeitserlaubnis für Deutschland besitzt, erfüllt in der Regel ebenfalls die Anspruchsvoraussetzungen.

Wenden Sie sich in Zweifelsfällen an den Kreis Herford.

Im Ausland lebende Deutsche und ihre Ehe- oder Lebenspartner haben Anspruch auf Elterngeld, wenn sie, außer dem Wohnsitz in Deutschland, alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, und im Rahmen ihres in Deutschland bestehenden Dienst-/Amtsverhältnisses vorübergehend ins Ausland entsandt, abgeordnet, versetzt oder kommandiert sind, als Entwicklungshelfer oder Missionar tätig sind.

Antrag

Elterngeld muss schriftlich beantragt werden. Das Elterngeld wird rückwirkend für 3 Monate gezahlt, es ist also nicht nötig, den Antrag sofort nach der Geburt auszufüllen. Jeder Elternteil kann für sich einmal einen Antrag stellen. Der jeweilige Antrag kann einmal ohne Angabe von Gründen und zusätzlich einmal in Härtefällen geändert werden.

Beantragt wird das Elterngeld beim

Kreis Herford
-Familie und Sport-
Amtshausstraße 3
32051 Herford

Ansprechpartner: Ralf Finke
Telefon: 05221/13/1413
Internet: www.kreis-herford.de
Mail: r.finke@kreis-herford.de

Kindergeld

Seit Januar 2010 wurde das Kindergeld von der Bundesregierung erhöht. Im Zuge des Gesetzes der "Beschleunigung des Wirtschaftswachstums" wurden die Sätze für das Kindergeld angehoben: Für alle anspruchsberechtigten Kinder um jeweils 20 Euro pro Monat. Für das erste und zweite Kind beläuft sich das monatliche Kindergeld somit seit Januar 2010 auf 184 Euro, für das dritte Kind 190 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind auf jeweils 215 Euro.

Kindergeld für ein über 18 Jahre altes Kind kann grundsätzlich längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres weitergezahlt werden.

Für ein behindertes Kind kann Kindergeld über das 25. Lebensjahr hinaus ohne altersmäßige Grenze gezahlt werden. Voraussetzung ist, dass die Behinderung schon vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist. Tritt die Behinderung ab Januar 2007 nach Vollendung des 25. Lebensjahres ein, kann eine Berücksichtigung als behindertes Kind nicht mehr erfolgen.

Für behinderte Kinder, deren Behinderung vor dem 01. Januar 2007 in der Zeit ab der Vollendung des 25. Lebensjahres und vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist, gilt eine Übergangsregelung. Demnach ist für diese Kinder die bisherige Altersgrenze von 27 Jahren ausschlaggebend.

Antragstellung und weitere Informationen:

Familienkasse Herford
Hansastr. 33
32049 Herford
Tel. 0181/9245864 (gebührenpflichtig)

Kinderzuschlag und Leistungen für Bildung und Teilhabe

Alleinerziehende und Elternpaare haben Anspruch auf Kinderzuschlag für ihre unverheirateten, unter 25 Jahre alten Kinder, die in ihrem Haushalt leben, wenn für diese Kinder Kindergeld bezogen wird, die monatlichen Einnahmen der Eltern die Mindesteinkommensgrenze erreichen, das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen die Höchsteinkommensgrenze nicht übersteigt und der Bedarf der Familie durch die Zahlung von Kinderzuschlag gedeckt ist und deshalb kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II/Sozialgeld besteht.

Die Mindesteinkommensgrenze beträgt für Elternpaare 900 Euro, für Alleinerziehende 600 Euro. Den Kinderzuschlag können Eltern nur dann beanspruchen, wenn ihre monatlichen Einnahmen in Geld oder Geldeswert (z. B. Bruttoeinkommen aus Erwerbstätigkeit, Arbeitslosengeld I, Krankengeld etc.) die jeweilige Mindesteinkommensgrenze erreichen.

Gleichzeitig darf das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen (Bruttoeinkommen und –vermögen gemindert um etwaige Abzugsbeträge) die Höchsteinkommensgrenze nicht übersteigen. Die Höchsteinkommensgrenze setzt sich aus dem elterlichen Bedarf im Sinne der Regelungen zum Arbeitslosengeld II und dem prozentualen Anteil an den angemessenen Wohnkosten (Bemessungsgrenze) sowie dem Gesamtkinderzuschlag zusammen.

Ein gleichzeitiger Bezug von Arbeitslosengeld II/Sozialgeld beziehungsweise Leistungen der Sozialhilfe und Kinderzuschlag ist nicht möglich.

Die Höhe des Kinderzuschlages bemisst sich nach dem Einkommen und Vermögen der Eltern und der Kinder; er beträgt höchstens 140 Euro/Monat je Kind und wird zusammen mit dem Kindergeld monatlich gezahlt.

Leistungen für Bildung und Teilhabe:

Zusätzlich können Bezieher von Kinderzuschlag (**und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII**) für ihre Kinder auch Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten.

Im Einzelnen kommen hierbei folgende Leistungen in Betracht:

- eintägige Ausflüge von Schule oder Kindertagesstätte,
 - mehrtägige Klassenfahrten von Schule oder Kindertagesstätte,
 - Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf,
 - Beförderung von Schülerinnen und Schülern zur Schule,
 - angemessene Lernförderung,
 - gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Schule, Kindertagesstätte oder Hort sowie
 - Leistungen für die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft
- Die Bildungs- und Teilhabeleistungen sind unter Vorlage des jeweiligen Leistungsbescheides (Kinderzuschlag, Leistung nach dem SGB II / XII) bei der zuständigen kommunalen Stelle zu beantragen. Empfänger von Leistungen nach dem SGB II beantragen die Leistung in ihrem Jobcenter.

Ein Antragsformular und weitere Informationen finden Sie unter www.bmfsfj.de.

Kinderzuschlag ist ausschließlich bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit zu beantragen. Sie ist auch für die Bearbeitung zuständig. Dies gilt gleichermaßen für Angehörige des öffentlichen Dienstes. Über den Antrag auf Kinderzuschlag entscheidet die Familienkasse durch schriftlichen Bescheid.

Bei Fragen zur Antragstellung und zu ihrem konkreten Einzelfall wenden Sie sich am besten persönlich an die für Ihren Wohnort zuständige Familienkasse (Kontakt s. Kindergeld).

Tipps für Alleinerziehende

Unterhaltsvorschuss

Für Alleinerziehende, die vom anderen Elternteil keinerlei Unterstützung bekommen, gibt es die Möglichkeit, Unterhaltsvorschuss zu beantragen. Unterhaltsvorschuss wird beim zuständigen Jugendamt beantragt.

Seit dem 01.01.2008 erhalten Kinder bis sechs Jahre 133 € Unterhaltsvorschuss und Kinder bis zwölf Jahre 180 €.

Zuständig für Vlotho ist der
Kreis Herford – Familie und Sport
Amtshausstr. 3
32051 Herford
Tel.: 05221/13-0

Beistandschaft

Die Hauptaufgaben einer Beistandschaft sind die Feststellung der Vaterschaft und/oder die Geltendmachung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen. Die Beistandschaft einzurichten liegt in Ihrem Ermessen und ist keine Pflicht.

Ein schriftlicher Antrag des Elternteils, mit dem das Kind in einem Haushalt lebt, reicht. Der Antrag ist zu stellen an den Kreis Herford – Familie und Sport.

Tipps

Vor der Geburt

Suchen Sie sich einige Wochen vor dem errechneten Geburtstermin eine ortsnahe Hebamme, die Sie auch nach der Geburt betreut. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme fördert das Vertrauen.

Hebammen in Vlotho:

Carolin Steingrube
Winterbergstraße 18
32602 Vlotho
Tel.: 05733/3503
Mail: info@hebamme-steingrube.de

Silke Kelch-Wehrhahn
Ernst-Albrecht-Straße 22
32602 Vlotho
Tel.: 05733/962462
Mail: wehrhahn.kelch@t-online.de

Überlegen Sie sich im Vorfeld, in welchem Krankenhaus Sie Ihr Kind zur Welt bringen möchten. Viele Krankenhäuser bieten sogenannte Kreißsaalbesichtigungen an.

Krankenhäuser in der näheren Umgebung:

Klinikum Herford
Schwarzenmoorstraße 70
32049 Herford
Tel.: 05221/94-0
Mail Sek.vorstand@klinikum-herford.de

Mathilden-Hospital Herford
Renntormauer 1-3
32052 Herford
Tel.: 05221/593-0
Mail mailto:info@mathilden-hospital.de

KH Bad Oeynhausen
Wielandstraße 28
32545 Bad Oeynhausen
Tel.: 05731/77-0
Mail: info@khbo.de

Johannes-Wessling-Klinikum Minden
Hans-Nolte-Straße 1
32429 Minden
0571/790-0
Mail: info@klinikum-minden.de

Nach der Geburt

Windelsackabfuhr

Für Kleinkinder und Pflegefälle werden pro Jahr maximal 26 Windelsäcke ausgegeben. Dies gewährleistet mit der Restmülltonne eine 14-tägige Abfuhr der Windeln. Die Anmeldung für die Windelsackabfuhr erfolgt im BürgerInnenbüro (Tel. 924-400), wo die Säcke und ein Abfuhrkalender ausgehändigt werden. Nach der Abfuhr der Windelsäcke müssen die Windeln 2 Wochen in die Restmülltonne gegeben werden. Eine telefonische Abmeldung ist erforderlich.

Erkranktes Kind

Ist es nötig, ein Kind (bis 12 Jahre) aufgrund einer Erkrankung selbst zu betreuen, so übernimmt die gesetzliche Krankenkasse den Verdienstausschlag (70 % des Bruttoentgeltes). Jedem Elternteil steht jährlich für 10 Arbeitstage „Kinderkrankengeld“ zu. Alleinerziehende erhalten „Kinderkrankengeld“ für 20 Arbeitstage. Maximal können Väter und Mütter je 25 Arbeitstage pro Jahr bei 3 Kindern und mehr auf Kassenkosten zu Hause bleiben. Bei Alleinerziehenden liegt die Grenze bei 50 Arbeitstagen.

Für Beamtinnen und Beamte in Nordrhein-Westfalen gilt diese Regelung nicht. Private Krankenkassen zahlen kein „Kinderkrankengeld“. Erkundigen Sie sich bei Ihrem Arbeitgeber nach entsprechenden Bestimmungen oder Einzelfallregelungen.

Haushaltshilfe

Ist die Mutter/der Vater aufgrund einer stationären Behandlung oder einer Kur nicht in der Lage, das Kind zu betreuen, so übernimmt die Krankenkasse die Kosten für eine Haushaltshilfe bzw. beteiligt sich daran, sofern sich kein anderes Familienmitglied um das Kind kümmern kann.

Der Anspruch besteht, wenn mindestens ein Kind unter 12 Jahren zu betreuen ist. Haushaltshilfen können unter anderem Bekannte, Nachbarn aber auch Ehepartner sein. Muss die Haushaltshilfe ihre Berufstätigkeit für die Betreuung unterbrechen, erstattet die Krankenkasse den Nettoverdienst, in den übrigen Fällen wird ein Stundenlohn gezahlt. Des Weiteren werden Haushaltshilfen durch die Sozial- oder Diakoniestationen vor Ort vermittelt. Die Abrechnung erfolgt über die Krankenkassen.

Die Haushaltshilfe ist, außer in dringenden Notfällen, vor ihrer Inanspruchnahme bei der Krankenkasse zu beantragen.

Kuren

Seit 2007 zählt die Mutter/Vater und Kind-Kur zu den Pflichtleistungen einer gesetzlichen Krankenkasse.

Um eine Kur zu beantragen, sollten Sie folgenden Weg gehen:

- 1.) Atteste vom Arzt ausfüllen lassen
- 2.) Atteste zur Beantragung der Kur bei der Krankenkasse vorlegen
- 3.) Einen Platz in einer geeigneten Kurklinik finden.

Da der Verfahrensweg von Krankenkasse zu Krankenkasse unterschiedlich sein kann, erkundigen Sie sich vorab bei Ihrer Krankenkasse.

Oftmals werden die Anträge von den zuständigen Krankenkassen zunächst abgelehnt, meist mit der Begründung, dass die ambulanten Hilfen vor Ort noch nicht voll ausgeschöpft wurden. In diesem Fall sollten Sie auf jeden Fall Widerspruch einlegen.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse und im Internet unter dem Stichwort „Mutter-Kind-Kuren“.

Kinderbetreuungskosten

Kinderbetreuungskosten können unabhängig davon, ob sie durch den Besuch einer Kindertagesstätte, bei einer Tagesmutter oder durch die Betreuung durch die Tagesmutter im elterlichen Haushalt entstanden sind, zu zwei Dritteln, höchstens aber in Höhe von 4.000 € pro Jahr und Kind, von der Geburt an bis zum 14. Lebensjahr steuerlich abgesetzt werden.

Erwerbstätige Alleinerziehende und Paare, bei denen beide Partner erwerbstätig sind, können diese steuerlichen Vorteile wie Werbungskosten oder Betriebskosten ausschöpfen. Ist die/der Alleinerziehende, einer oder beide Partner krank, behindert oder in Ausbildung, so fallen die Betreuungskosten unter Sonderausgaben und werden ebenso berücksichtigt.

Wenn nur ein Partner erwerbstätig ist, gilt die Begünstigung nur für Kinder zwischen 3 und 5 Jahren.

Beratung vor Ort

Kinderschutzbund in Vlotho

Der Kinderschutzbund hat sich zum Ziel gesetzt, die Rechte von Kindern in allen Lebensbereichen zu fördern. Der Ortsverband in Vlotho hält folgende Angebote bereit:

- O Spielgruppen
- O Hausaufgabenhilfe
- O Nachhilfe
- O Familienpaten
- O Kleiderladen

Anschrift:
Lange Str. 80
32602 Vlotho
Tel. 05733/5900

Elterntelefon Familienservice der Ev. Jugendhilfe Schweicheln

Der Familienservice berät Sie gern über geeignete Hilfsangebote, die Ihnen das Leben leichter machen oder in Krisenzeiten weiterhelfen. Selbstverständlich immer vertraulich und mit der Vermittlung des richtigen Ansprechpartners.

Sie erreichen uns telefonisch unter:

05221/996 2010

(Mo. - Fr. von 09:00 bis 17:00 Uhr)

Oder aber per E-Mail unter:

familienservice@ejh-sweicheln.de

Aktion: Neugeborenenbegrüßung in Vlotho

Vlotho möchte Ihnen eine familienfreundliche Stadt sein. Die Freude über jede neue kleine Mitbürgerin/ jeden kleinen neuen Mitbürger ist groß.

Um den Einstieg in die neue familiäre Situation ggf. etwas zu erleichtern, wird in Vlotho ein besonderer Service angeboten. Wenn Sie es wünschen, werden Sie von einer Mitarbeiterin des Familienservice der Jugendhilfe Schweicheln besucht. Neben nützlichen „Neugeborenenbegrüßungspräsenten“ können Sie Tipps zur Kindergesundheit und weiteren Erziehungshilfen erhalten. Die Aktion findet großen Anklang. Auf Wunsch sind auch Folgebesuche möglich.

Nach der Geburt Ihres Kindes erhalten Sie in Vlotho automatisch ein Besuchsangebot. Sie müssen also nichts veranlassen.

Betreuungsmöglichkeiten für Kinder

Tagesmütter/Babysitter

Vermittlung über die AWO-Herford

Kontakt: Frau Brigitte Michalik

Eilshauser Str. 32

32120 Hiddenhausen

Tel.: 05221/67990

Mail: b.michalik@awo-owl.de

Internet: www.tagesmuetter-owl.de

Babysitter – Vermittlung

Kontakt: Frau Sylke Cremer

Ev. Kinder- und Jugendzentrum Valdorf

Tel.: 05733/871153

Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege

8 Kindertagesstätten verteilen sich über das Stadtgebiet von Vlotho. Derzeit werden in den Kitas insgesamt über 450 Kinder betreut. Die Versorgungssituation ist gut, bislang konnten alle nachsuchenden Eltern einen Kita-Platz für ihr Kind erhalten. Gleiches gilt für das Angebot an Plätzen für unter 3-jährige Kinder.

Daneben werden in Vlotho derzeit 11 Kindertagespflegeplätze vorgehalten. Informationen hierzu bei Frau Nina Ortmann – Kreis Herford – 05221/131 451.

Im Ortsteil Exter

Familienzentrum Villa Kunterbunt

Steinbrinkstr. 7

Tel.: 05228 7057

Mail: rinne@kitavillakunterbunt.de

Leitung: Kirsten Rinne



Öffnungszeiten

45 Wochenstunden:

Mo. & Mi. 7.00 – 16.00 Uhr, Di. & Do. 7.00 – 17.00 Uhr, Fr. 7.00 – 14.00 Uhr

25 Wochenstunden:

Mo. – Fr. 7.30 – 12.30 Uhr

35 Wochenstunden:

Mo. – Fr. 7.30 – 12.30 Uhr, Mo. & Mi. 14.00 – 16.00 Uhr, Di. & Do. 14.00 – 17.00 Uhr

Der Kindergarten des Familienzentrums Villa Kunterbunt liegt im Ortsteil Exter und bietet Platz für ca. 70 Kinder im Alter von 2 – 6 Jahren.

Um den Kindern viel Freiraum zu geben, stehen die Türen im Haus wie auch zum Außengelände meistens offen. So können die Kinder selbst entscheiden wann sie wo mit wem spielen.

Zahlreiche individuelle Angebote wie zum Beispiel der Babyclub (Mittwochs 10 – 12 Uhr Gemeindehaus Exter) oder das Elterncafé (Dienstags 8 – 10 Uhr) zeichnen das Familienzentrum aus.



Im Ortsteil Valdorf

Ev. Kindergarten TOPSI
Topsunderweg 18a
32602 Vlotho
Tel.: 05733/2675
Mail: kindergarten@valdorf.org

Leitung: Sabine Heidemann

Öffnungszeiten:

Mo. – Fr.
7.15 Uhr (Früh),
8.00 Uhr – 12.00 Uhr
13.00 Uhr (Spät)
Mo. & Do.
14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Di. & Mi.:
14.30 Uhr – 17.30 Uhr

Unter der Leitung von Sabine Heidemann haben im Kindergarten TOPSI 70 Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt die Möglichkeit Erfahrungen zu sammeln, Freundschaften zu knüpfen und zu spielen!

Fester Bestandteil des Kindergartens TOPSI sind die regelmäßigen Waldwochen, in denen die Kinder die Natur erleben.

Im Ortsteil Uffeln



Ev. Kindergarten Uffeln
Harksiek 3
32602 Vlotho
05733/8202

Leitung: Iris John

Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 7.00 – 13.00 Uhr & 14.00 – 16.00 Uhr

Spezifische Angebote:

Nachmittagsangebote für die kommenden Schulkinder (Schuki - Treff)
Mit-Mach-Aktionen und Spielnachmittage am Dienstag und Donnerstag und an jedem 2. Freitag für alle Kinder von 14.00h –16.00h

Externes Angebot: 1x jährlich Muskelentspannungstraining

Delfin 4 Sprachförderung.

BISC mit den Schukis -Einverständniserklärung der Eltern vorausgesetzt,
Hören, Lauschen, Lernen im Anschluss nach Absprache mit den Eltern.

Regelmäßige Elterngespräche nach Vereinbarung, ca. 2xjährlich,

Waldwochen im Herbst und im Frühjahr

Räumlichkeiten:

3 Gruppenräume mit Garderobe und Waschraum / Toiletten/ Cafeteria zum Frühstück
Bewegungsraum zur tägl. Nutzung, Raum für wechselnde Angebote, kleiner Ruheraum,
separate Küche, Werkraum und Mitarbeiteraum, großzügiges Außengelände mit Sand/
Matschbereich, Rutsche, Schaukel, Indianerdorf, Bauwagen und Rasenflächen

Der Kindergarten liegt in einem ländlichen Wohnbereich. Grundschule, Kirche und
Feuerwehrhaus in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Nähe zum Wald lädt zu regelmäßigen
Ausflügen ein.

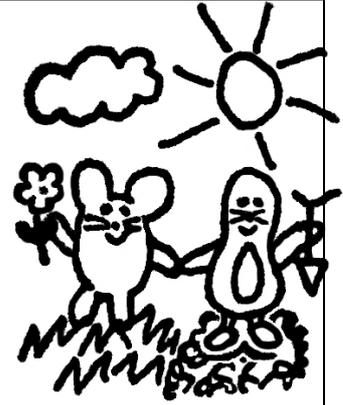
Vlotho - Bonneberg

Ev. Kindergarten Bonneberg
Bonneberger Str. 25a
32602 Vlotho
Tel.: 05733/10131

Leitung: Ruth Linnenbecker

Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 7.30 – 12.30 Uhr & 14.00 – 16.00 Uhr

In der Mäuse- und der Maulwurfgruppe haben ca. 45 Kinder im Alter von 2 Jahren bis zur Einschulung Platz. Der Kindergarten ist klein und familiär, so dass es Kindern leicht fällt, sich dort wohl zu fühlen.



Vlotho

Kindergarten Breslauer Straße
Breslauer Str. 19
32602 Vlotho
Tel.: 05733/3491
Mail.: kiga-breslauer@teleos-web.de

Leitung: Gudrun Krause

Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. 7.30 – 13.30 Uhr & 14.00 – 16.00 Uhr
(bei einer Buchungszeit von 45 Wochenstunden 7.00 – 16.00 Uhr)



Der kleine 2-gruppige Kindergarten Breslauer Str. wird von einem Trägerverein betrieben. Derzeit werden 45 Kinder im Alter von 2 Jahren bis zur Einschulung betreut. Bei entsprechender Buchungszeit wird Mittagsverpflegung angeboten. Ebenso ist die integrative Betreuung behinderter Kinder möglich.

Aktuell sind umfangreiche Modernisierungsmaßnahmen am Gebäude geplant (U3-Ausbau), so dass die Kindertagesstätte bald den neuesten Anforderungen an Aufenthaltsqualität entsprechen wird. Zum Kita-Gelände gehört ein weitläufiges Spielgelände. Nähere Informationen erteilt Ihnen gern Einrichtungsleiterin Gudrun Krause unter der genannten Rufnummer. Gern ist eine Terminabsprache für eine Besichtigung der Einrichtung möglich.

Vlotho

Ev. Kindergarten Südfeldstraße

Leitung: Brigitte Steinbach

Südfeldstraße 24

32602 Vlotho

Tel.: 05733/2634

Mail: kita-suedfeldstrasse@t-online.de

Öffnungszeiten: 7.30 – 16.00 Uhr/16.30 Uhr (je nach Buchungszeit)



Unsere Einrichtung besuchen Kinder unterschiedlicher Nationalitäten, die verschiedenen Kulturen bereichern das Zusammenleben in den Gruppen.

Seit 1995 betreuen wir regelmäßig 1 – 4 Kinder mit Behinderungen, die mit Hilfe einer Heilpädagogin in die jeweiligen Gruppen integriert werden.

Unsere Kita verfügt über ein gutes Raumangebot, das den Kindern vielfältige Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten bietet. Dazu gehört neben den Gruppen- und Gruppennebenräumen, ein Gymnastikraum, ein Mehrzweckraum und eine großzügige Eingangshalle. Alle Räume verfügen über unterschiedlich gestaltete Spielecken, die Kinder zum Spielen anregen und auffordern.

Unser mit Hilfe der Eltern gestaltetes, abwechslungsreiches Außengelände lädt zum Klettern, Rutschen, Schaukeln, Balancieren, Matschen, Bauen, Rad- und Rollerfahren ein. Kinder können hier ihren Bewegungsdrang ausleben und neue Erfahrungen machen.

In Zusammenarbeit mit dem DRK-Kindergarten Sommerwiese ist die Kita Südfeldstraße ein Familienzentrum mit vielen Angeboten rund um das Familienleben.



Vlotho

DRK Kindertagesstätte „Sommerwiese“
Habichtstraße 1
32602 Vlotho
Tel.: 05733/5271
Mail: sommerwiese@drk-herford-land.de

Leitung: Annegret Busse



Sommerwiese ist...

- ein Ort der Bewegung

Kinder erschließen sich die Welt durch Bewegung. Deshalb bieten wir den Kindern vielfältige Bewegungsmöglichkeiten drinnen und draußen.

- ein Ort des Spielens und Gestaltens

Kinder setzen sich im Spiel mit ihrer Umwelt auseinander. Im Spiel drücken sich Gefühle aus, Ängste und belastende Erlebnisse werden bewältigt und Fantasie und Kreativität können sich entfalten.

- ein Ort der Sprache und der Musik

Sprache ist der Schlüssel zur Welt und hilft dem Kind, sich seine Umwelt zu erschließen, sich mitzuteilen, seine Wünsche und Gedanken auszudrücken.

- ein Ort der Natur und kulturellen Umwelten

Die Wahrnehmung von Natur, das Leben mit der Natur und ihren Wirkungsweisen ist für die Entwicklung der Kinder von großer Bedeutung.

Öffnungszeiten:

25 Std.	Mo – Fr.	7.30 – 12.30 Uhr
35 Std.	Mo – Fr.	7.30 – 13.00 Uhr
	Mo – Mi.	14.00 – 16.00 Uhr
	Do.	14.00 – 18.30 Uhr
45 Std.	Mo – Fr.	7.00 – 16.00 Uhr



Unsere Einrichtung ist Teil des Familienzentrum Vlotho Stadt in Kooperation mit der Kita Südfeldstraße.

Vlotho

Kindertagesstätte „Vlohzirkus“
Elterninitiative e.V.
Galgenkamp 14
32602 Vlotho
Tel.: 05733/969589
Mail: info@vlohzirkus.de

Leitung: Sascha Düding

Öffnungszeiten:

Kindertagesstätte
Kindergarten

Mo. - Fr. 7.00 – 16.30 Uhr

Mo. - Fr. 7.15 – 12.15 Uhr & 14.30 – 16.30 Uhr



Vlohzirkus, das heißt

- Zeit und Raum für eigene Erfahrungen und eine ganzheitliche Entwicklung
- Impulse und Projekte zum selbstständigen Entdecken, Forschen und Ausprobieren
- Sicherheit und Geborgenheit in altersgemischten Gruppen
- gezielte Bewegungsangebote und sprachliche Förderung
- ein großzügiges Außengelände mit vielfältigen Spielmöglichkeiten
- spannende Exkursionen, regelmäßige und ausgiebige Waldbesuche
- jeden Tag ein frisch im Hause zubereitetes Mittagessen
- eine vertrauensvolle Atmosphäre mit offenen Gesprächen
- ein lebendiges, qualifiziertes Team
- ein offenes Ohr für Ihre Wünsche und Anregungen
- Einblicke in den Kindergarten-Alltag und unsere pädagogische Arbeit
- regelmäßige Elternsprechtage
- integrative Erziehung
- eine individuelle Eingewöhnungsphase
- bunte Feste und gemeinsame Aktionen
- vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten für Eltern in der Kindertagesstätte

Unser Angebot umfasst derzeit 72 Plätze in 4 Gruppen für Kinder im Alter von 4-Monaten bis zum Schuleintritt.

Einheitliche mtl. Kindergartenbeiträge in Vlotho (ohne Essengeld)

a) Kinder von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht

Jahreseinkommen der Eltern	Betreuungszeit 25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
Bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €
Bis 24.542 €	23 €	27 €	44 €
Bis 36.813 €	40 €	47 €	74 €
Bis 49.084 €	66 €	77 €	121 €
Bis 61.355 €	104 €	121 €	187 €
Bis 79.762 €	137 €	159 €	247 €
Über 79.762 €	186 €	216 €	337 €

b) Kinder unter 3 Jahren

Jahreseinkommen der Eltern	Betreuungszeit 25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
Bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €
Bis 24.542 €	40 €	46 €	71 €
Bis 36.813 €	83 €	96 €	148 €
Bis 49.084 €	122 €	142 €	219 €
Bis 61.355 €	163 €	189 €	290 €
Bis 79.762 €	184 €	214 €	329 €
Über 79.762 €	217 €	252 €	387 €

Kinderspielplätze

Im Stadtgebiet Vlotho befinden sich derzeit an 22 Stellen öffentliche Spielmöglichkeiten für Kinder. Im Jahr 2010 hat sich ein Arbeitskreis mit der Aufenthaltsqualität der Plätze beschäftigt. Es wurde festgestellt, dass sich viele Plätze in einem wünschenswerten Zustand befinden. Die weiteren Spielstätten werden nach und nach durch moderne Spielangebote reizvoller gestaltet. Spielplätze im Ortsteil

Exter:

Grundschule, Solarsiedlung, Fliederstr., Mühlenhof

Valdorf:

Auf dem Berkenstein, Hans-Schwarze-Grundschule, Grundschule Bonneberg, Spielplatz im Kurpark

Uffeln:

Harksiek, Grundschule, Ginsterweg

Vlotho:

Grundschule Vlotho, Königstr., Burggelände, Jahnstadion, Sanders Wiese, Sommerfelder Platz, Kinderschutzbund, Skateranlage (wird erweitert), Königsberger Str., Milanweg, Falkenstr.

Krabbel- & Spielgruppen in Vlotho

Kirchengemeinde Valdorf

Siekweg 5

32602 Vlotho

Tel.: 05733/2842

Dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr Spielgruppe „Zwergenstübchen“

Mittwochs von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr Spielgruppe „Zwergenstübchen“

Anmeldung erforderlich!

Donnerstags 10.00 Uhr Mutter-Kind-Gruppe

Babyclub im Familienzentrum Villa Kunterbunt

Tel.: 05228/960033

Mittwochs 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Gemeindehaus Exter

Alter Schulweg 8

Für Mütter mit Babys ab 3 Monaten

Spielgruppe Villa Kunterbunt

Tel.: 05228/1215

Donnerstags von 15.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Familienzentrum Villa Kunterbunt

Steinbrinkstraße 7

Für Eltern mit Kindern im Alter von 1 bis 3 Jahren

Spielgruppe

Tel. 05733-2634

Mittwochs 15.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Ev. Kita Südfeldstraße

Südfeldstraße 24

Für Eltern mit Kindern von 1 bis 2 Jahren

Anmeldung erforderlich!

Spielgruppe

05733-5271

Donnerstags 16.15 Uhr bis 17.30 Uhr (ohne Eltern) und 16.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Kita Sommerwiese

Habichtstraße 1

Für Kinder von 2 bis 3 Jahren

Anmeldung erforderlich!

Spielgruppe

05733-5955

Dienstags 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Gemeindehaus Wehrendorf

Wehrendorfer Straße 46

Für Eltern und Kinder (bis Schuleintritt)

Krabbelgruppe

Tel.: 05733/871969 oder 05733/96138

Montags 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Gemeindehaus Uffeln/ Harksiek

Für Mütter mit Kindern ab etwa 8 Monaten

Schulen

Die Stadt Vlotho ist Trägerin von 3 Grundschulen an 5 Schulstandorten.
In allen Schulen wird ein offenes Ganztagsangebot vorgehalten.
Nähe Informationen erhalten Sie gern bei der jeweiligen Schule bzw. beim Verein zur Betreuung von Schulkindern im Stadtgebiet Vlotho – Fr. Dr. Germ-Wilkiewicz – unter der Rufnummer 05733-924153, Mail: A.Germ-Wilkiewicz@Vlotho.de

Grundschule Vlotho (Schulteil Vlotho)
Herforder Str. 8
32602 Vlotho
Telefon: 05733/3212

Grundschule Vlotho (Schulteil Bonneberg]
Bonneberger Str. 25
32602 Vlotho
Telefon: 05733/5730

Grundschulverbund Uffeln-Exter
Standort: Grundschule Uffeln
Buhnstr. 60
32602 Vlotho
Telefon: 05733/8472

Grundschulverbund Uffeln-Exter
Standort: Ev. Grundschule Exter
Schulstr. 2
32602 Vlotho
Telefon: 05228/7106

Valdorf
Hans-Schwarze-Grundschule
Topsundernweg 18
32602 Vlotho
Telefon: 05733/3121

Weiterführende Schulen

In Vlotho finden Sie eine Hauptschule, eine Realschule und ein Gymnasium vor.
An allen Schulen wird eine Übermittagsbetreuung und eine Nachmittagsbetreuung angeboten. Nähe Informationen erhalten Sie gern bei der jeweiligen Schule bzw. beim Verein zur Betreuung von Schulkindern im Stadtgebiet Vlotho – Fr. Dr. Germ-Wilkiewicz – unter der Rufnummer 05733/924-153, Mail: A.Germ-Wilkiewicz@Vlotho.de

Hauptschule Vlotho
Jägerortstr. 30
32602 Vlotho
Telefon: 05733/3214

Weser-Gymnasium Vlotho
Professor-Domagk-Straße 12
32602 Vlotho
Telefon: 05733/963310

Realschule Vlotho
Jägerortstr. 30
32602 Vlotho
Telefon: 05733/6010

Hausaufgabenhilfe

Deutscher Kinderschutzbund
OV Vlotho e. V.
Lange Str. 80
32602 Vlotho
Tel.: 05733/5900

Studienkreis Vlotho
Lange Str. 138
32602 Vlotho
Tel.: 05733 95065 (Mo. – Sa. 8.00 Uhr – 20.00 Uhr)
Mail: vlotho@studienkreis.de

Anschriften:

Folgende Vereine/ Institutionen richten Angebote an Kinder und Eltern

Musik, Kunst und Kultur

Jugendfreizeitstätte
Friedel Lindemeier, Lange Str. 53,
32602 Vlotho, Tel.05733/5795
www.kulturfabrik-vlotho.de
Mail: kulturfabrik.vlotho@teleos-web.de

Ev. Kinder- und Jugendzentrum
Siekweg 5,
32602 Vlotho, Tel. 05733/871150

Arbeitsgemeinschaft Musik - Szene - Spiel in OWL e.V.
Peter Ausländer, Steinstr. 16,
32602 Vlotho, Tel. 05733/2720
www.ag-musik-owl.de
Mail: ag-musik@web.de

Jugendkunstschule Vlotho
Hannelore Brünken-Busche, Lange Str. 53,
32602 Vlotho, Tel. 05733/3099 oder 3562
www.jks-vlotho.de
Mail: JKS-Vlotho@t-online.de

Tanzzentrum Vlotho
Lange Str. 126 a,
32602 Vlotho
Tel. : 05733/96 31075

Tanzschule K. Lohmeyer
Solterbergstr. 153,
32602 Vlotho
Tel.: 05228/888794

Malschule Pohle
Burgstr. 26,
32602 Vlotho
Tel. : 05733/5324

Organisationen

Deutscher Kinderschutzbund
Doris Pilothe, Lange Str. 80,
32602 Vlotho, Tel. 05733/5900

Deutsches Rotes Kreuz
Ortverein Vlotho e.V.
Zollweg 3, 32602 Vlotho, Tel. 05733/5389
www.drk.de
Mail: ov-vlotho@drk-herford-land.de

Freiwillige Feuerwehr Vlotho

Torsten Sievering, Valdorfer Str. 156 a,
32602 Vlotho, Tel. 05733/10870
www.feuerwehr-vlotho.de

Stadtjugendring Vlotho
Hans-Ulrich Strothmann, Rottstr. 7,
32602 Vlotho, Tel.05733/4500
www.kjr-herford.de
Mail: HUStrothmann@aol.com

Stadtsportverband
Carl Schaper, Schulgarten 14,
32602 Vlotho, Tel. 05733/8208

Kinder- und Jugendparlament in Vlotho
www.kinder-und-jugendparlament-vlotho.de/

Vereinigung türkischer Arbeitnehmer in Vlotho und Umgebung e.V.
Steinstr. 1,
32602 Vlotho
05733/10426

Sport

1. Badmintonclub Vlotho e. V.
Frank Scheel, Doktorstr. 12,
32602 Vlotho
www.bcvlotho.de
Mail: BCVlotho@AOL.com

FC Arminia Vlotho e.V.
Oliver Halle, Zum Sonnenhügel 16,
32602 Vlotho, Tel. 0178-2847733
www.arminiavlotho.de
Mail: info@arminiavlotho.de

FC Exter 1947 e. V.
Schulstr. 2, 32602 Vlotho-Exter
Tel. 05228/7555
www.fc-exte.de
Mail: info@fc-exte.de

Fischereiverein Vlotho von 1920 e. V.
Erhard Eickenjäger, Postfach 12 25,
32586 Vlotho, Tel.: 0171-7352909
www.fvvlotho.de
Mail: webmaster@fvvlotho.de

CVJM Exter - Tischtennis
Gerhard Pahnemeyer,
Heinrich-Wintermeyer-Str. 4,
32602 Vlotho, Tel. 05228/7039
www.cvjm-exte.de

CVJM St. Stephan Vlotho - Tischtennis
Helmut Oberhaus, Auf dem Berkenstein 7,
32602 Vlotho, Tel. 05733/5206

CVJM Wehrendorf – Tischtennis
Dietmar Schulz, Hettenholter Weg 11,
32602 Vlotho, Tel. 05733/6405
www.tischtennis-cvjm-wehrendorf.de
Mail: vorstand@tischtennisverein-cvjm-wehrendorf.de

Hofnarr – freier Kultur- und Sportverein
Rudolf Döhr, Lange Str. 126,
32602 Vlotho, Tel. : 05733/74 71

Lauftreff Vlotho
Bruno Papenhoff, Kuhkamp 9,
32602 Vlotho, Tel. 05733/10067
www.lauftreff.de

Luftsportverein Vlotho e. V.
Dieter Justen, Möllberger Str. 13,
32602 Vlotho, Tel. 05733/8500
www.lsv-vlotho.de

Reit- und Fahrverein „von Bismarck“ e. V.
Ilona Lüning, Glimkestr. 1,
32602 Vlotho, Tel. 05228/3539844
www.rv-exter.de

Reit- und Fahrverein Fr. Rex Valdorf e. V.
Gerhard Lüking, Solterbergstr. 2,
32602 Vlotho, Tel. 05733/95717
www.reitverein-valdorf.de
Mail: webmaster@reitverein-valdorf.de

Sportgemeinschaft „Einigkeit“ Exter e.V.
Reinhard Sasse, Hollenhagen 23 a,
32602 Vlotho, Tel. 05228/7651
www.sge-exter.de

SC Vlotho 19/21 e.V. - Fußball
Jugendabteilung
Reinhard Dowe
32602 Vlotho, Tel. 05733/10157
www.scvlotho-jugend.de

Tennisclub Rot-Weiß Exter e.V.
Stefan Ribbe, Mergelweg 15,
32791 Lage/ Waddenhausen,
Tel. 05232/18781
www.tcexter.de

Tennisclub Vlotho e.V.
Jörg Prüßner, Milanweg 5,
32602 Vlotho, Tel. 05733/7821

Turnverein Eintracht Valdorf e.V.
Uwe Flagmeier, Hessenland 62
32602 Vlotho, Tel. 05733/4448
www.eintracht-valdorf.de
Mail: vorstand@eintrachtvaldorf.de

TuS Bonneberg 1963 e.V.
Anette Wiele, Friedhofsstr. 17,
32602 Vlotho, Tel. 05733/8466
www.tus-bonneberg.de

TuS Jahn Uffeln Buhn e.V.
Dieter Klocke, Lerchenweg 8,
32602 Vlotho, Tel. 05733/80252

TuS Vlotho von 1880 e.V.
Dietrich Heidemann, Lubskostr. 5
32602 Vlotho, Tel: 05733/6266

TuS Westfalia Uffeln e.V. 1910
Kurt Fromme, Zu den Höfen 9,
32602 Vlotho, Tel. 05733/80354

SG Vlotho/Uffeln
Klaus Rosemeier, Buhnstr. 81,
32602 Vlotho, Tel. 05733/8514
www.westfalia-uffeln.de

Waldfreibad Valdorf
Bäderstr. 6
32602 Vlotho
Tel.: 05733/3363
www.freibad-vlotho.de

Kirchengemeinden

Evangelisch

Bonneberg

Pfarrer Martin Streich
Loher Str. 2
32602 Vlotho
05733/3391

Exter

Pfarrer Ralf Steiner
Gemeindebüro:
Alter Schulweg 8
32602 Vlotho
05228/7137

Vlotho

St. Johannis
Pfarrer Winfried Reuter
Moltkestr. 2
32602 Vlotho
05733/4471 o. 4581

St. Stephan

Pfarrer Hartmut Bückendorf
Gemeindebüro:
Lange Str. 108
32602 Vlotho
05733/2370

Uffeln

Gemeindebüro:
Pfarrein Wefers
Harksiek 6
32602 Vlotho
05733/8448

Valdorf

Pfarrer Christoph Beyer
Siekweg 5
32602 Vlotho
05733/2842

Wehrendorf

Pfarrer Rainer Labie
Wehrendorfer Str. 46
32602 Vlotho
05733/5955
oder Pfarrer Christoph Beyer
s. Valdorf

Katholisch

Röm.-Kath. Kirchengemeinde Heilig Kreuz

Pfarrer Konrad Kobintzki
Herforder Str. 38
32602 Vlotho
05733/2322

Exter:

Kath. Kiche St. Hedwig/ Solterbergstr
Kontakt über Gemeindebüro Heilig Kreuz

Neuapostolische Kirche

Winterbergstr. 29
32602 Vlotho

Freie Christengemeinde Vlotho

Lange Str. 95
32602 Vlotho

Baptisten Brüder Gemeinde

Jägerortstr. 20
32602 Vlotho
Tel.: 05733/969569

Kindergesundheit

Kinderärzte

Dr. med. Michael Buchholz
Dr. med. Rainer Schäffler
Herforder Str. 129
32602 Vlotho
Tel.: 05733/960000

Praxis für Psychotherapie

Dr. Martina Obrock
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin
Fachpraxis für Essstörungen
Herforder Str. 119
32602 Vlotho
Tel.: 05733/878688
Mail: praxis-obrock@t-online.de

Weitere Beratungsstellen, Behörden und Dienste

Ev. Jugendhilfe Schweicheln – Elternberatung
Herforder Str. 219
32120 Hiddenhausen
Tel.: 05221/960960
Fax.: 05221/960966
Mail.: info@ejh-schweicheln.de

ProFamilia
Bahnhofstr. 6
32257 Bünde
Tel.: 05223/992223
Mail: buende@profamilia.de

Jugendamt
Kreis Herford Außenstelle Vlotho
Poststr. 10
32602 Vlotho
Tel.: 05733/91420

Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder des Kreises Herford
Amtshausstraße 4
32051 Herford
Tel.: 05221/13-1638

Beratung auch in Vlotho:

Poststr. 10 – Terminvereinbarung unter der angegebenen Nummer

Staatliches Amt für Arbeitsschutz Detmold
Willi-Hoffmann-Str. 33
32756 Detmold
Tel.: 05231/7030

Hebammenzentrale e.V.

Vermittlung von Hebammen, Unterstützung & Beratung von Schwangeren & Wöchnerinnen

Spindelstraße 79

33604 Bielefeld

Tel.: 0521/2704202 (Montags bis Freitags 9.00 – 11.00 Uhr)

Baby-Hotline

Hebammen beraten telefonisch bei Problemen mit dem Baby

Tel.: 0175/7751715 (tgl. 16.00 – 18.00 Uhr)

Elterntelefon des deutschen Kinderschutzbundes

Tel.: 0800/1110550

Frauenberatungsstelle Herford e.V. und Notruf (**Gewalt gegen Frauen und Mädchen**)

Unter den Linden 29

32052 Herford

05221/144 365

Familienkasse (Agentur für Arbeit Herford)

Hansastr. 33

32049 Herford

Tel.: 0180/1546337 (3,9 cent/min.)

www.arbeitsagentur.de

Stadt Vlotho

-Jugend- und Sportpflege-

Lange Str. 60

32602 Vlotho

Klaus-Peter Weyer, Tel.: 05733/924152, Mail: P.Weyer@Vlotho.de

VlothoBus GmbH

Telefon 0 57 33/924-172

Fax: 0 5733/924-200

IMPRESSUM

Herausgeber:

Stadt Vlotho, Lange Straße 60, 32602 Vlotho

Telefon: 05733/924-0

Telefax: 05733/924-200

E-Mail: info@vlotho.de

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben kann keine Gewähr übernommen werden. Stand: 01.08.2011

Fotos:

Stadt Vlotho

Ev. Kindergarten und Familienzentrum Villa Kunterbunt

Ev. Kindergarten Valdorf

Ev. Kindergarten Uffeln

Ev. Kindergarten Bonneberg

Kindergarten Breslauer Straße

Ev. Kindergarten Südfeldstraße

DRK Kindertagesstätte „Sommerwiese“

Kindertagesstätte „Vlohzirkus“

Änderungswünsche, Anregungen und Ergänzungen für die nächste Auflage richten Sie bitte an die Stadtverwaltung Vlotho (Tel.: 05733/924-112).